

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/6/2 2003/07/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.2005

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15103030

E3R E15103030

E6J

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

31975L0442 Abfallrahmen-RL Anh2A PktD12;

31975L0442 Abfallrahmen-RL Anh2A;

31975L0442 Abfallrahmen-RL Anh2B;

31975L0442 Abfallrahmen-RL Art1 litf;

31975L0442 Abfallrahmen-RL Art3 Abs1 litb;

31993R0259 Abfälle-VerbringungsV;

62000CJ0006 ASA Abfall Service VORAB;

62000CJ0228 Kommission / Deutschland;

AWG 2002 §66 Abs1;

EURallg;

Rechtssatz

Ein Abfallbehandlungsverfahren, das nicht einer einzigen Verfahrenskategorie der Anhänge II A oder II B der Richtlinie 75/442/EWG zugeordnet werden kann, muss, wenn allein auf die Bezeichnung der betreffenden Verfahren abgestellt wird, im Licht der Ziele der Richtlinie je nach dem Einzelfall eingestuft werden. Die Mitgliedstaaten haben nach Art. 3 Abs. 1 lit. b der Richtlinie die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Verwertung der Abfälle im Wege der Rückführung, der Wiederverwendung, des Wiedereinsatzes oder anderer Verwertungsvorgänge im Hinblick auf die Gewinnung von sekundären Rohstoffen sowie die Nutzung von Abfällen zur Gewinnung von Energie zu fördern. Mit dem Begriff der Verwertung ist zwar im Allgemeinen eine Vorbehandlung der Abfälle verbunden, eine solche Vorbehandlung ist jedoch keine notwendige Voraussetzung für die Einstufung einer Maßnahme als Verwertung iSd Art. 1 lit. f der Richtlinie und kommt auch der Frage der Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit der Abfälle für diese Einstufung keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Vielmehr liegt das entscheidende Merkmal für eine Abfallverwertungsmaßnahme nach Art. 3 Abs. 1 lit. b der Richtlinie und nach ihrer vierten Begründungserwägung darin, dass ihr Hauptzweck darauf gerichtet ist, dass die Abfälle eine sinnvolle Aufgabe erfüllen können, indem sie andere Materialien ersetzen, die für diese Aufgabe hätten verwendet werden müssen, wodurch natürliche Rohstoffquellen erhalten werden können (Hinweis Urteil EuGH 27. 2. 2002, C-6/00; Urteil EuGH 13. Februar 2003, C-228/00, RN 46). Die Einbringung von Abfällen in ein stillgelegtes Bergwerk stellt daher nicht zwingend eine Beseitigung im Sinn des Verfahrens D 12 des Anhangs II A der Richtlinie dar (Hinweis Urteil EuGH 27. 2. 2002, C-6/00).

Gerichtsentscheidung

EuGH 62000J0006 ASA Abfall Service VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003070012.X05

Im RIS seit

03.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at